

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Einkauf Transporte SIPRO Siderprodukte AG

Dieser Transport muss in Übereinstimmung mit und gemäss den geltenden Rechtsvorschriften nach der Gesetzesverordnung 286/2005 und späteren Änderungen und Ergänzungen (nationale Transporte) und das CMR-Übereinkommen (internationale Transporte) durchgeführt werden.

Mit der Annahme dieses Mandats erklären Sie sich damit einverstanden,

1. im Falle eines nationalen Transports innerhalb des italienischen Staatsgebiets die Durchführbarkeit des Transports überprüft zu haben, der Gegenstand dieses Auftrags ist, und zwar im Hinblick auf die gesetzlichen und rechtlichen Bestimmungen zur Sicherheit im Strassenverkehr und zur sozialen Sicherheit, insbesondere in Bezug auf die Artikel 61 (Lichtraumprofil), 62 (maximale Masse), 142 (Geschwindigkeitsbeschränkung), 164 (Ladungsanordnung auf den Fahrzeugen), 167 (Gütertransport auf Fahrzeugen und Anhängern), 174 (Lenkzeiten bei Fahrzeugen für den Personen- und Gütertransport) der Gesetzesverordnung Nr. 258 vom 30. April 1992;
 - 1.1 im Falle eines internationalen Transports die Durchführbarkeit des Transports überprüft zu haben, der Gegenstand dieses Auftrags ist, und zwar im Hinblick auf die gesetzlichen und rechtlichen nationalen und internationalen Bestimmungen, die in den Herkunfts-, Transit- und Zielländern gültig sind, insbesondere in Bezug auf die Bestimmungen der Strassenverkehrsordnung der genannten Länder hinsichtlich Lichtraumprofil, maximaler Masse, Geschwindigkeitsbeschränkung, Ladungsanordnung und -sicherung auf den Fahrzeugen sowie hinsichtlich der Lenkzeit bei Fahrzeugen für den Personen- und Gütertransport;
 - 1.2 bei nationalen Transporten, die mit im Ausland zugelassenen Fahrzeugen und Fahrpersonal durchgeführt werden, dessen Staatsangehörigkeit nicht dem Land entspricht, in dem die Transportleistung erbracht wird, sichergestellt zu haben, dass die in der Europäischen Gemeinschaft festgelegten Kabotageregeln hinsichtlich der maximal zulässigen Anzahl von Transporten, die in den ersten sieben Tagen nach der Einreise ins betreffende Land durchgeführt werden dürfen, sowie alle nationalen Vorschriften, beachtet werden;
 - 1.3 jede Haftung und Verantwortung für die Einhaltung der Verpflichtungen in Bezug auf die korrekte Ladungsanordnung auf den Fahrzeugen, auch im Hinblick auf die Norm EN 12195-1:2010 und der europäischen Richtlinien für bewährte Ladungssicherungsmethoden im Strassentransport vom 8. Mai 2014, zu übernehmen;
2. direkt und exklusiv die Verpflichtung zur Kontrolle und die Haftung für ein allfälliges Übergewicht oder allfällige Überladung der Achsenlast zu übernehmen;
3. sicherzustellen, dass die zum Transport zugesandten Güter der Art, der Anzahl der Packstücke, dem Bruttogewicht und dem Volumen den oben genannten Angaben entsprechen und, falls vorgesehen, die Bestimmungen und Aufgaben zum Austausch der Paletten eingehalten werden. Im Falle einer Verletzung der Pflicht zum Palettentausch werden die entsprechenden, seitens des Absenders und/oder Auftraggebers des Transports in Rechnung gestellten Kosten, vollständig an Sie weiterbelastet;
4. auf die Aufnahme und/oder Aufrechterhaltung einer direkten und/oder über eine Mittelsperson laufende Geschäftsbeziehung mit den Kunden der SIPRO Siderprodukte AG zu verzichten, wobei wir uns das Recht auf Schadenersatz für alle allfälligen, aus der Nichteinhaltung dieses Verbots resultierenden Schäden, vorbehalten;
5. alle gesetzlichen Sicherheitsvorschriften einzuhalten und Sensibilisierungsmassnahmen zur Bekämpfung von Kinderarbeit sowie des Drogen- und Alkoholkonsums unter Ihren Mitarbeitern getroffen zu haben;
6. zu garantieren, nur umzäunte, bewachte bzw. videoüberwachte Park- und Rastflächen für Fahrzeuge zu benutzen und alle Massnahmen zu treffen, um die Sicherheit des betreffenden Transports zu gewährleisten;
7. die jeweiligen Transportaufträge mit Fahrzeugen auszuführen, die den gesetzlichen Anforderungen entsprechen und die für die zu erbringende Transportleistung geeignet sind, sich in einwandfreiem Zustand befinden sowie regelmässig innerhalb der gesetzlichen Fristen und Ihrem internen Wartungsprogramm gewartet und geprüft werden, wobei Sie sich verpflichten, auf Verlangen Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung dieser Anforderungen zur Verfügung zu stellen;
8. die jeweiligen betriebsinternen Vorschriften der Lade- und Entladezonen zu beachten, die Ihnen vom Absender und Empfänger mitgeteilt werden, und uns über jede diesbezügliche Abweichung zu informieren, die während der Erbringung der Transportleistung auftreten sollte, sowie geeignete Anweisungen zu erteilen, damit das Fahrpersonal während der Be- und/oder Entladephasen alle Schutzausrüstungen trägt, die für die auszuführenden Tätigkeiten vorgesehen sind;
9. dass Sie sich bei ADR-Transporten oder beim Transport von anderen Gütern, die besonderen Vorschriften unterliegen, verpflichten, die einschlägigen Vorschriften vollständig einzuhalten.

10. sich zu verpflichten, einen 24-Stunden- und 7/7-Tage-Bereitschaftsdienst anzubieten, bei dem Fahrpersonal eingesetzt wird, das die erforderlichen fachlichen Anforderungen erfüllt und angemessen geschult ist. Nach dem Entladen muss sich der Fahrer eine ordnungsgemäss unterzeichnete und abgestempelte Kopie des CMR-Lieferscheins und/oder des Transportdokuments vom Empfänger aushändigen lassen. Dabei muss der Fahrer unverzüglich die SIPRO Siderprodukte AG informieren, sofern beim Entladen irgendwelche Vorbehalte oder Unstimmigkeiten auftreten. Wird die SIPRO Siderprodukte AG nicht oder nicht unverzüglich über diesbezüglich aufgetretene Unstimmigkeiten informiert, die ihrerseits zu einem Wirtschafts- oder Imageschaden führen, gehen die daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Frachtführers, vorbehaltlich weiterer Massnahmen. Sofern die oben genannten, ordnungsgemäss abgestempelten und unterzeichneten Dokumente, einschliesslich der Transportrechnung und einer Kopie der zur Annahme gegengezeichneten Bestellung, der SIPRO Siderprodukte AG nicht übergeben werden, führt dies zur Nichtzahlung der Transportrechnung. Der dem Frachtführer geschuldete Rechnungsbetrag wird binnen 60 Tagen vor Monatsende ausgezahlt. Bei Nichteinhaltung der mit der SIPRO Siderprodukte AG vorab vereinbarten Abhol- und Liefertermine haften Sie bereits jetzt für alle Schäden, die sich daraus ergeben. Mangels schriftlicher Vorbehalte Ihrerseits gilt dieser Auftrag als in allen seinen Teilen angenommen, insbesondere in Bezug auf die Vorschriften der Gesetzesverordnung Nr. 286/2005 und dem CMR-Übereinkommen.

MAXIMALE VERLADE- UND ENTLADEZEITEN: Unter der Voraussetzung, dass der vereinbarte Verladezeitpunkt mit einer Mindesttoleranz von +/-15 Minuten eingehalten wird, werden die maximalen Verlade- und Entladezeiten („Franchise“) für jeden einzelnen Vorgang auf 4 Stunden festgelegt. Alle Stopps, die zu einer Überschreitung dieser „Franchise“ führen, werden nur mit Genehmigung der zuständigen Niederlassung nach Vorlage von entsprechenden Belegen berücksichtigt. Die Vergabe dieses Transportauftrags an Dritte (Unterauftragnehmer der 2. Stufe) im In- und Ausland ist ausdrücklich untersagt. Für alle Angelegenheiten, die in diesem Auftrag nicht ausdrücklich erwähnt sind, erklärt der beauftragte Frachtführer, in Bezug auf die ihm anvertraute Transportleistung alle Bestimmungen des in den Herkunfts-, Transit- und Bestimmungsländern geltenden Transport- und Arbeitsrechts zu kennen und anzuwenden.

11. Versicherungen

- 11.1 Der Auftragnehmer hat für alle Haftungsfälle einen angemessenen Versicherungsschutz zu gewährleisten. Insbesondere müssen alle erteilten Aufträge über eine gültige CMR-Versicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 € (mit eingezahlter Prämie, ohne Haftungsausschluss) verfügen. Auf Verlangen ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Umfang der Deckung jederzeit zu dokumentieren. Änderungen des Versicherungsschutzes und des Deckungsumfanges sind dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Im Falle eines Verstosses gegen diese Meldepflicht wird eine Strafe von 5.000 € erhoben. Weitere Rechte, wie z.B. die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, bleiben dem Auftraggeber vorbehalten. Für jeden Schadensfall wird eine Pauschale von 25 € für Verwaltungskosten berechnet.

12. Durchführung des Transports

- 12.1 Ist es nicht möglich, ein Fahrzeug mit dem vorgeschriebenen Ladevolumen, einer ordentlichen (sauberen) Ladefläche und einer einwandfreien Plane auszustatten, behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den Auftrag an ein anderes Unternehmen zu vergeben. Der daraus resultierende Schaden geht zu Lasten des Auftragnehmers.
- 12.2 Die transportierten Waren dürfen nicht umgeladen werden, ebenso wenig dürfen Waren mitverladen werden, die im Ladeauftrag nicht aufgeführt sind oder nicht zur jeweiligen Bestellung gehören. Bei Nichteinhaltung des Umlade- und Mitverladeverbots behält sich der Auftraggeber das Recht vor, eine Konventionalstrafe von 500 € zu erheben.

VERBOT DES WEITERVERKAUFS DES TRANSPORTS AN DRITTE